

Massnahme SB2: Reduktion Tierzahlen

Massnahmentyp	Strukturell/bauliche Massnahme
Massnahmen-Nr.	SB2
Beschreibung	<p>In dieser Massnahme wird der Rückbau von Stallbauten im Sinne eines Abbaus von Tierbeständen gefördert.</p> <p>Hohe Tierzahlen sowie hohe Futtermittelimporte und der damit verbundene Hofdüngerüberschuss sind teilverantwortlich für hohe regionale N-Verluste in die Umwelt. Eine Reduktion der Tierzahlen kann den Konflikt entschärfen und die regionale Konzentration negativer Umweltauswirkungen der intensiven Tierhaltung mindern.</p> <p>Hohe Restamortisationen bei Stallbauten stehen der Reduktion der Tierzahlen jedoch entgegen und festigen hohe Tierzahlen im Kanton Luzern. Gleichzeitig fehlen alternative Wertschöpfungsmöglichkeiten. In dieser Massnahme soll die Stilllegung von Stallbauten mit einer Beteiligung in Abhängigkeit des Restwertes der Baute im Rahmen einer Vereinbarung gefördert werden.</p>
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb verpflichtet sich, während der nächsten 20 Jahre den stillgelegten Tierbestand beizubehalten bzw. den individuell festgelegten Tierbestand nicht zu überschreiten. • Alle Tierplätze der betroffenen Tierkategorie müssen aufgegeben werden. • Eintrag im ÖREB-Kataster -> Die Betriebsfläche im Eigentum/Pacht analog Nutzungseinschränkung Baugesuch steht einer Erweiterung der Tierhaltung nicht mehr zur Verfügung (12 Jahre); dies stellt Einhaltung Tierbestand bei Eigentümerwechsel sicher. Dies erfolgt im Rahmen der Baubewilligung. • Die Stalleinrichtungen im stillzulegenden Gebäude müssen bis zum vereinbarten Zeitpunkt entfernt werden (eine Abbruchmeldung oder ein Umnutzungsgesuch ist via Bauamt einzureichen) • Das Gebäude kann im Rahmen eines Baugesuchs umgenutzt werden • Eine Beratung im Rahmen der offensive Spezialkulturen muss im Anschluss in Anspruch genommen werden. • Sollten Lagerkapazitäten für flüssige Hofdünger durch Umsetzung der Massnahme frei werden, so werden sie den Betrieben im Rahmen von Massnahme SB1 zur Verfügung gestellt.

- Eine Entschädigung kann nur bei einer Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren beantragt werden.

Beiträge und Berechnungsbeispiel

Beitrag: **50 % des Restwertes der Baukonstruktion inkl. Einrichtungen und getätigter Investitionen in die Bauhülle**

- Auszahlung des Beitrages nach Abschluss Rückbau
- Errechnung des Förderbeitrages richtet sich nach Baukostenindex GVL + Neubauwert
- Zunächst wird der Neubauwert errechnet, dann der Zeitwert gemäss Abschreibungen Baukonstruktion, Stall- und speziellen Einrichtungen wie z.B. Computer
- Von dem aktuellen Restwert werden 50 % entschädigt
- Es kann maximal das für diese Massnahme vorgesehene Budget entschädigt werden
- Es kann ein Zuschlag für guten Zustand bei über zehnjährigen Gebäuden bis 5 % des Neubauwertes erfolgen, ebenso ein Abzug für schlechten Zustand bei über fünfjährigen Gebäuden bis 10 %.
- Es können maximal CHF 300'000.- im Rahmen dieses Projektes entschädigt werden.
- Es können maximal CHF 100'000.- pro Betrieb entschädigt werden.

Berechnungsbeispiel:

Berechnung aktueller Wert der Baute	Wert (CHF)	Rückbau-jahr	Bau-jahr	Baukosten-index
"fiktiver" Neubauwert (50 GVP)	1'250'000	2023	2001	130.0
Baukostenindex Baujahr, errechnet				79.2
Aktueller Wert der Baute	990'385			
Berechnung des Zeitwerts	Anteil an Baute	jährliche Abschreibung		
Baukonstruktion	50.0 %	3.0 %		
Einrichtungen	50.0 %	7.7 %		
Zeitwert Baukonstruktion	168'365			
Zeitwert Einrichtungen	0			
Berechnung des Restwertes und des Beitrags	Wert	Zustand		
Restwert	176'784	5.0 %		
Summe	88'392			

Umsetzung

2027/2028:

- Abklärung der Stilllegung bei einzelbetrieblicher Beratung
- Anmeldung Massnahme

2028/2029:

- Unterzeichnung der Vereinbarung

	<ul style="list-style-type: none"> • Eingabe Baugesuch für Umnutzung • Stilllegung auf den 01.01. des Folgejahres
Kontrollkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Tierzahlen auf/unter in Vereinbarung festgelegten Wert • Rückbau hat stattgefunden • Tierzahlen entsprechen den auf dem Betrieb genehmigten Plätzen • Stillgelegte Baute wird nicht für Tierhaltung verwendet
Kürzungen	<p>Kürzung beträgt 100 % des Beitrags, wenn Kontrollkriterien nicht erfüllt.</p> <p>Für massnahmenunabhängige Vergehen gilt das Sanktionsschema wie folgt: Bei mangelhafter oder verspäteter Projektdokumentation, falschen Angaben, Erschwerung von Kontrollen, Probenahmen oder Datenerhebungen sowie bei Nichterscheinen an Pflichtveranstaltungen beträgt die Sanktion jeweils CHF 200.– (bei Erschwerung zusätzlich 100 % der betroffenen Beiträge). Eine termingerechte Abmeldung einer Massnahme hat keine Sanktion zur Folge.</p>
Zielkonflikte	<p>Wertschöpfung des Betriebs. Durch die Teilnahme an der Beratung der Offensive Spezialkulturen soll dem entgegengewirkt werden.</p>
Synergien	<p>Flächen stehen der Produktion pflanzlicher Lebensmittel zur Verfügung. Ammoniakemissionen, Methanemissionen.</p>
Kontakte/Expertise	<p>Projektadministration; Tobias Härrli: rp-lachgas.lawa@lu.ch / 041 349 73 32</p>
Links	
Bemerkungen	<p>Dieser Massnahmensteckbrief wird bei Bedarf angepasst.</p>

Sursee, Mai 2026